

Hildesheim, 25.06.2023

**Positionspapier der Psychologie-Fachschaften-Konferenz (PsyFaKo e.V.) zur Abschaffung
der Pflicht zur Angabe von Symptomen bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bundesweite Psychologie-Fachschaften-Konferenz (PsyFaKo e.V.) hat sich auf ihrer 37. Tagung vom 22.06. – 25.06.2023 in Hildesheim mit 172 Teilnehmenden aus 40 Fachschaften der deutschsprachigen Hochschulen der Resolution der Meta-Fachschaftentagung zum Thema „Abschaffung der Pflicht zur Angabe von Symptomen bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit“ (im Anhang) angeschlossen.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

gez. Konferenzrat der Psychologie-Fachschaften-Konferenz

Anna Greve-Kramer
Universität Ulm

Jonas Aqua
Universität Marburg

Kira Buschkämper
Universität Bochum

Manon Schwake
FU Berlin

Robin Nehler
Alumnus der TU Dresden

Sophie Gappert
Alumna der TU Braunschweig

Anhang

Wir sprechen uns gegen eine geforderte Angabe von Symptomen auf Attesten für die Prüfungsunfähigkeitsmeldung aus und schließen uns den zahlreichen Forderungen der Bundesfachschaftentagungen an:

- 83. Bauingenieur-Fachschaften-Konferenz (Sommersemester 2014) [1]
- 42,0. Konferenz der deutschsprachigen Informatikfachschaften (Sommersemester 2014) [2]
- 20. Psychologie-Fachschaften-Konferenz (Wintersemester 2014) [3]
- freier Zusammenschluss von student*innenschaften (fzs) e.V. (2015) [4]
- 76. Konferenz der deutschsprachigen Mathematikfachschaften (Sommersemester 2015) [5]
- 75. Zusammenkunft aller Physik-Fachschaften (Wintersemester 2016) [6]
- 12. Konferenz aller werkstofftechnischen und materialwissenschaftlichen Studiengänge (Wintersemester 2016) [7]
- 76. Zusammenkunft aller Physik-Fachschaften (Sommersemester 2017) [8]
- 77. Zusammenkunft aller Physik-Fachschaften (Wintersemester 2017) [9]
- 91. Bauingenieur-Fachschaften-Konferenz (Sommersemester 2018) [10]
- 92. Bauingenieur-Fachschaften-Konferenz (Wintersemester 2018) [11]
- 30. Psychologie-Fachschaften-Konferenz (Wintersemester 2019) [12]
- 81. Zusammenkunft aller Physik-Fachschaften (Wintersemester 2019) [13]
- 47,5. Konferenz der deutschsprachigen Informatikfachschaften (Wintersemester 2019) [14]
- 18. Konferenz aller werkstofftechnischen und materialwissenschaftlichen Studiengänge (Wintersemester 2019) [15]
- Bundesfachschaftenkonferenz der Wirtschaftswissenschaften (Wintersemester 2021) [16]

An vielen Universitäten ist es aktuell erforderlich, für den Nachweis der Prüfungsunfähigkeit ein ärztliches Attest mit der Angabe von Symptomen einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Symptome im jeweiligen Fall eine Prüfungsunfähigkeit darstellen. Dies führt aktuell dazu, dass Studierende gezwungen sind, Ärzt*innen unter dem Deckmantel der Freiwilligkeit von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Weitergabe und Speicherung solcher hochsensiblen Daten bergen das Risiko, dass ungewollt Dritte Kenntnis darüber erlangen. Zudem haben die Mitglieder der Prüfungsausschüsse in der Regel keine Qualifikation, um über Leistungseinschränkungen durch die angegebenen Symptome zu entscheiden.

Wir fordern daher, dass eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit zum Rücktritt vom Prüfungsversuch ausreicht.

Sollte das ursprünglich ausgestellte Attest nicht den Ansprüchen des Prüfungsausschusses genügen, obliegt es aktuell dem Prüfungsausschuss der jeweiligen Hochschule, einen Amtsarzt/eine Amtsärztin hinzuzuziehen. Jedoch muss auch deren Urteil unter ärztliche Schweigepflicht gestellt sein und nur hinsichtlich der Prüfungsunfähigkeit ein Urteil

abgegeben werden. Die Kosten für den Amtsarzt/die Amtsärztin müssen aktuell häufig von den Studierenden selbst übernommen werden.

Wir fordern jedoch, dass die Kosten für die amtsärztliche Bescheinigung von der Hochschule übernommen werden, um eine weitere finanzielle Belastung der Studierenden zu verhindern.

Als Beispiel für einen in unserem Sinne guten Gesetzestext ist das thüringische Hochschulgesetz [17] zu nennen:

„Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit aus, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen.“

Wir fordern die Wissenschaftsministerien der Länder auf, die Landeshochschulgesetze dahingehend anzupassen. Weiterhin fordern wir die Hochschulen auf, die Prüfungsordnungen im Sinne der Studierenden anzupassen.

Bitte nehmen Sie zu unseren Forderungen begründet Stellung.

Quellen

- [1] <http://www.baufak.de/home/ergebnisse/11/90>
- [2] <https://wiki.kif.rocks/wiki/KIF420:Resolutionen/Pr%C3%BCfungsunf%C3%A4higkeit>
- [3] <https://psyfako.org/wp-content/uploads/20-PsyFaKo-PP-Offenlegung-von-Krankheitssymptomen-in-aerztlichen-Attesten.pdf>
- [4] <https://www.fzs.de/2015/03/15/aerztliche-atteste-statt-glaeserner-studis-bei-pruefungsunfaehigkeit/>
- [5] https://komapedia.org/wiki/images/d/d6/76_2.pdf
- [6] <https://zapfev.de/resolutionen/wise16/Symptompflicht/symptompflicht.pdf>
- [7] <https://www.kawum-matwerk.de/wp-content/uploads/2019/05/Resolution-gegen-die-Symptompflicht-bei-Attesten.pdf>
- [8] https://zapfev.de/resolutionen/sose17/symptompflicht/PosPapier_Symptompflicht.pdf
- [9] <https://zapfev.de/resolutionen/wise17/Pruefungsunfaehigkeit/Pruefungsunfaehigkeitsbescheinigung.pdf>
- [10] <https://www.baufak.de/home/ergebnisse/6/115>
- [11] <https://www.baufak.de/home/ergebnisse/6/122>
- [12] <https://psyfako.org/wp-content/uploads/30-PsyFaKo-STN-Pruefungsunfaehigkeitsbescheinigung.pdf>
- [13] <https://zapfev.de/resolutionen/wise19/pruefungsbescheinigungen/symptompflicht.pdf>

[14]

https://wiki.kif.rocks/wiki/KIF475:Resolutionen/Regelungen_zur_Pr%C3%BCfungsunf%C3%A4higkeit

[15] <https://www.kawum-matwerk.de/wp-content/uploads/2019/11/Resolution-zur-Symptompflicht.pdf>

[16] https://www.bufak-wiwi.org/wp-content/uploads/2022/10/202102_Abschaffung-der-erweiterten-Attestpflicht-bei-Pruefungsunfaehigkeit.pdf

[17] §54 Abs. 11 ThürHG: <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-HSchulGTH2018pP54>